



Erbe, Erbschaft, Testament

**Oder: Wie gestalte ich sinnvoll meinen
„letzten Willen“?**

Notar Dr. Jens Fleischhauer



Übersicht

- Nachlassplanung und Testamentsgestaltung: Ziele und Wünsche
- Rechtliche Rahmenbedingungen:
 - das anwendbare Recht - **Neu!**
 - die gesetzliche Erbfolge
 - das Pflichtteilsrecht
 - die Erbschaftsteuer
- Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten



Ziele und Wünsche

- Absicherung des Ehegatten oder Lebenspartners
- Versorgung von Kindern
- Verminderung der Nachlassbeteiligung von Pflichtteilsberechtigten
- Vermeidung bzw. Verminderung von Erbschaftsteuer

- Verteilung von Vermögensgegenständen, Vermeidung von großen Erbengemeinschaften
- Unternehmensnachfolge
- Erleichterung der Nachlassabwicklung



Das anwendbare Recht: Die neue EU-VO

- Paradigmenwechsel beim auf den Erbfall anwendbaren Recht
- Neue EU-Erbrechtsverordnung in Fällen mit „Auslandsbezug“: Welches Erbrecht ist anwendbar, wenn der Erbfall „international“ ist?
- Bislang nach deutschem Recht maßgeblich: das Heimatrecht, d.h. das Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte
- Nunmehr nach EU-Verordnung maßgeblich: das Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte



EU-Erbrechtsverordnung: Geltungsbereich

- Gilt für Erbfälle seit dem 17. August 2015
- Gilt für alle Erbfälle auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten außer Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Erblassers
- Gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten (z.B. USA, Türkei, Russland, Schweiz)
- Regelt die Frage, welches staatliche Erbrecht anwendbar ist (Erbstatut)
- Dem Erbstatut unterliegt: „die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen“, d.h. die gesetzliche Erbfolge, die Art des Erwerbs des Nachlasses durch die Erben (ausgenommen Registerverfahren), die Nachlassverwaltung und Testamentsvollstreckung sowie das Pflichtteilsrecht
- Weitgehend einheitliche Anknüpfung ohne Nachlassspaltung



EU-Erbrechtsverordnung: Anknüpfung

- Anknüpfung an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Erblassers, der im Einzelfall zu bestimmen ist
- Sonderanknüpfung für die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen (also für die Testierfähigkeit, die Auslegung der Verfügung und etwaige Willensmängel, nicht jedoch für die rechtliche Umsetzbarkeit der Gestaltung): maßgeblich ist das hypothetische Erbstatut zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung
- Kriterien für eine solche besonders enge und feste Bindung zu einem Staat: die persönliche, soziale und familiäre Eingliederung des Erblassers unter Berücksichtigung der Dauer und der Regelmäßigkeit des Aufenthalts, ergänzend der Staatsangehörigkeit und der Belegenheit der wesentlichen Vermögensgegenstände
- Problem Statutenwechsel bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts
- Würdigung: Überraschungen sind vorprogrammiert! Beispiel: deutscher Erblasser verstirbt in Frankreich.



EU-Erbrechtsverordnung: Rechtswahl

- Möglichkeit der Rechtswahl auch nach der EU-Verordnung, also der Festlegung des anwendbaren Rechts durch den Erblasser
- Begrenzte Auswahl: Recht des Staates, dem der Erblasser angehört (Heimatrecht), und zwar im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes
- Keine Wahl des Aufenthaltsrechts, keine Wahl des Rechts am Belegenheitsort von Nachlassvermögen (wie früher nach deutschem Recht) Rechtswahl kann auch beschränkt werden auf das Recht, welches auf die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen anwendbar sein soll (sog. kleine Rechtswahl)
- Rechtswahl muss in Testamentsform erfolgen
- Rechtswahl kann mit bindender Wirkung in Erbvertrag oder gemeinschaftlichem Testament erfolgen
- Würdigung: Gut für Inländer, die am vertrauten Recht festhalten wollen; schlecht für im Inland integrierte Ausländer und binationale Ehen und Partnerschaften



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge: Der oder die Erben erben das gesamte Vermögen des Erblassers (Aktiva und Passiva)
- Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft hinsichtlich des gesamten Vermögens
- Unterscheide Vermächtnis – Zuwendung von bestimmten Vermögensgegenständen
- Gesetzlich erbberechtigt sind: Verwandte und Ehegatte des Erblassers
Verwandte: Ordnungs- oder Parentelsystem
Verwandte vorhergehender Ordnung verdrängen Erben nachfolgender Ordnungen insgesamt
Innerhalb der Ordnungen gestuftes System nach Stämmen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers: Kinder (auch nichteheliche und adoptierte Kinder), Enkel, Urenkel, etc.
- Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Vater, Mutter, Geschwister, Neffen, Nichten
- Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge: Großvater, Großmutter, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und des Lebenspartners nach dem LPartG: ein Viertel neben Verwandten erster Ordnung, eine Hälfte neben Verwandten zweiter Ordnung und neben Großeltern, sonst Alleinerbe
- Zugewinnausgleich im Todesfall: Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel
Gütertrennung: neben 1 bis 2 Kindern zu gleichen Teilen, sonst ein Viertel
- Populärer Irrtum: der Ehegatte ist immer der Alleinerbe – falsch!



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Normalfamilie“:

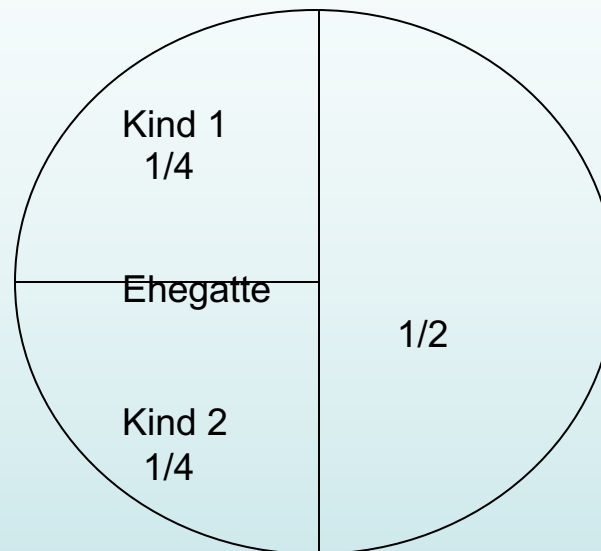
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten
- zwei gemeinsame Kinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder sind Erben der ersten Ordnung;
sie erben untereinander zu gleichen Teilen
- Daneben erbt der Ehegatte zu einem Viertel;
Erhöhung zu einem weiteren Viertel im gesetzlichen Güterstand





Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

Beispiel „Patchworkfamilie“:

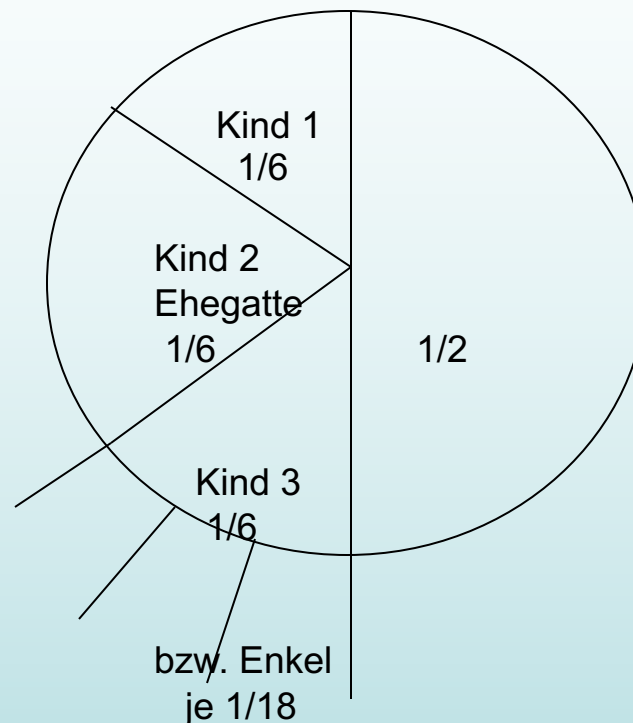
Erblasser hinterlässt:

- seinen Ehegatten (zweite Ehe)
- ein gemeinsames Kind und zwei Kinder aus erster Ehe (kein Kontakt mehr)
- oder: ein Kind aus erster Ehe ist vorverstorben, hinterlässt drei Enkelkinder
- gesetzlicher Güterstand



Gesetzliche Erbfolge: Wer erbt was?

- Kinder (alle!) sind Erben der ersten Ordnung; sie erben untereinander zu gleichen Teilen; an die Stelle vorverstorbenen Kinder treten die Enkelkinder
- Ehegatte wie im ersten Beispiel





Pflichtteilsrecht: Grenze der Testierfreiheit

- Schutz bestimmter gesetzlicher Erben vor vollständiger „Enterbung“: Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten des Erblassers
- Höhe des Pflichtteils = Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils
- Nur wertmäßiger Anspruch auf Geldzahlung, keine dingliche Beteiligung am Nachlassvermögen oder einzelnen Gegenständen
- Verjährung des Anspruchs in drei Jahren seit Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von dem Erbfall
- Pflichtteilsstundung bei unbilliger Härte für Erben (z.B. Aufgabe des Familienheims, Veräußerung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage)



Erbschaftsteuer

Überblick

- Steuerklassen
- Freibeträge
- Steuersätze



Erbschaftsteuer

Steuerklassen

- I: Ehegatten, Lebenspartner nach dem LPartG, Abkömmlinge (auch Stief- und Adoptivkinder), Eltern und Großeltern (bei Erwerb von Todes wegen)
- II: Eltern und Großeltern (bei Zuwendung unter Lebenden), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte sowie Lebenspartner
- III: alle übrigen Erben (auch nichteheliche Lebenspartner)



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
I	• Ehegatte, Lebenspartner (LPartG)	500 000 €
	• Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400 000 €
	• Enkelkinder nur, wenn der Elternteil (Kind/Stiefkind des Erblassers) verstorben ist	400 000 €
	• alle anderen Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200 000 €
	• Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
II	<ul style="list-style-type: none">• Eltern und Großeltern bei Zuwendung unter Lebenden• Geschwister• Nichten und Neffen• Stiefeltern• Schwiegerkinder, Schwiegereltern• geschiedener Ehegatte	20 000 €



Erbschaftsteuer

Freibeträge

Steuerklasse	Personen	Freibetrag
III	alle übrigen Erben und Beschenkten, auch Onkel und Tanten	20 000 €

- Zusätzlich:
- Versorgungsfreibeträge für Ehegatten, Lebenspartner (LPartG) und Kinder
 - Familienheim



Erbschaftsteuer

Steuersätze

Steuerpflichtiger Erwerb bis €	Vomhundertersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

Ziel: Absicherung des (überlebenden) Ehegatten oder Lebenspartners

- Bewährter Klassiker: „Berliner Testament“ – gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute mit Kindern als Schlusserben nach dem Längerlebenden
- Nachteile: Pflichtteilsansprüche der Kinder, Erbschaftsteuer: Freibeträge der Kinder bleiben teilweise ungenutzt
- Ggf. Pflichtteilsstrafklausel, Vermächtnisse zugunsten der Kinder (z.B. Geldbeträge) oder Übertragungen zu Lebzeiten unter Pflichtteilsanrechnung



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

Ziel: Versorgung von Kindern (auch aus erster Ehe)

- Berliner Testament mit Vermächtnissen
- Oder Vor- und Nacherbfolge: Ehegatte als Vorerbe, Kinder als Nacherben
- Nachteile: Starke Einschränkung des (befreiten) Vorerben, zweifache Besteuerung des Nachlasses
Alternative: Nießbrauchvermächtnis für Ehegatten
- Übertragungsvertrag zu Lebzeiten mit Regelung des Pflichtteilsrechts (Verzicht oder Anrechnung)



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

Ziel: Verminderung der Nachlassbeteiligung von gesetzlichen Erben/
Pflichtteilsberechtigten

- Ausdrückliche „Enterbung“ oder schlicht Einsetzung von anderen Erben
- Aber: Pflichtteilsanspruch des übergangenen Erben
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten zur Verminderung des Nachlassvermögens



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

Ziel: Vermeidung bzw. Verminderung von Erbschaftsteuer

- Persönliche Freibeträge nutzen:
- Erbeinsetzung und Vermächtnisse
- Übertragungen zu Lebzeiten
- 10-Jahres-Frist für Freibeträge



Testament und Erbvertrag: Gestaltungsmöglichkeiten

Für alle Ziele: Nachlassplanung mit Übertragungen zu Lebzeiten

- Erbschaftsteuer: Persönliche Freibeträge mehrfach nutzen, 10-Jahres-Frist
- Beachte Pflichtteilergänzung bei Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (früher: Alles-oder-Nichts-Prinzip; jetzt Minderung um 1/10 pro Jahr nach der Schenkung), aber Ausnahmen!
- Im Übertragungsvertrag möglich: Pflichtteilsanrechnung oder Pflichtteilsverzicht
- „Güterstandsschaukel“ und Zugewinnausgleich ohne Scheidung



Erbe, Erbschaft, Testament – Ihre Fragen bitte.

Notar Dr. Jens Fleischhauer